

Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für Schulhöfe der Stadt Albstadt

vom 26. Oktober 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 142 GemO und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hat der Gemeinderat am 26. Oktober 2023 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für Schulhöfe der Stadt Albstadt vom 27. Oktober 2022 beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

Die Benutzungsordnung für Schulhöfe der Stadt Albstadt vom 27.10.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

Es ist nicht erlaubt, gefährliche Werkzeuge, im Sinne des § 224 (1) Nr. 2 StGB, mit sich zu führen sowie alkoholische Getränke mitzubringen und auf dem Schulgelände zu konsumieren.

§ 4 Absatz 2 Nummer 10 wird gestrichen.

Aus § 4 Absatz 2 Nr. 11 wird § 4 Absatz 2 Nummer 10.

Es wird folgender § 4 Abs. 3 eingefügt:

Zum Umgang mit Betäubungsmitteln wird auf die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verwiesen.

Aus dem bisherigen Absatz 3 wird der neue Absatz 4.

2. § 8 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

entgegen § 4 Nr. 4 gefährliche Werkzeuge mit sich führt oder alkoholische Getränke mitbringt und diese auf dem Schulgelände konsumiert

§ 8 Absatz 1 Nummer 10 wird gestrichen.

Aus § 8 Absatz 1 Nummer 11 wird § 8 Absatz 1 Nummer 10.

Es wird folgende § 8 Absatz 1 Nummer 11 eingefügt:

sich außerhalb der in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Benutzungszeiten auf den Schulhöfen aufhält

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den 26.10.2023

Gez.



Roland Tralmer

Oberbürgermeister